jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/21 94/20/0333

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die Unmöglichkeit, an einem Ort im Inland, wo sich ein Asylwerber (hier: ein türkischer Staatsangehöriger) nach seinen eigenen Angaben problemlos aufhalten kann, einen bestimmten Beruf auszuüben (hier: Arbeit als Bauer im Sommer im Heimatdorf), ist nicht geeignet, die dort anzunehmende Verfolgungssicherheit in Zweifel zu ziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994200333.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at